

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Anlage 1**  
**zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur**  
**Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die**  
**Gewässer im Einzugsgebiet der**  
**Troisdorf-Eschmar der**  
**Stadtwerke Troisdorf GmbH**  
**(Wasserschutzgebietsverordnung Troisdorf-Eschmar)**  
**vom 4. Februar 2005**

**Inhaltsverzeichnis und Schnellübersicht**  
**der in den Zonen III und II geregelten Handlungen**

**I. Kommunale Bauleitplanung, bauliche Anlagen, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung**

1. Kommunale Bauleitplanung
2. Bauliche Anlagen
3. Abwasser (Schmutzwasser [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser)
4. Abwasserbehandlungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationsanlagen, Kleinkläranlagen
5. Abfall
6. Abfallentsorgungsanlagen
7. Friedhöfe

**II. Wassergefährdende Stoffe, wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe**

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, auch Tankstellen (einschließlich Betriebs- und Hoftankstellen)
2. Anlagen zum Herstellen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlichen Einrichtungen
3. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlichen Einrichtungen
4. Einleiten wassergefährdender Stoffe
5. Heizungs- und Kühlanlagen
6. Radioaktivität, Kernbrennstoffe, ionisierende Strahlen
7. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe

8. Transport wassergefährdender Stoffe
9. ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe
10. wassergefährliche Anlagen
11. wassergefährliche Großanlagen
12. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (insbesondere Mittel zur Aufwuchsbekämpfung) auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise genutzten Flächen
13. unsachgemäßes Düngen auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise genutzten Flächen

### **III. Landwirtschaft, Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe, Forstwirtschaft, Gartenbau**

1. Betriebsstätten im Sinne von III.
2. Versickern
3. Silagesilos, Silagemieten, Gras-, Pressschnitzelsilagen
4. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie Umgang mit Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln
5. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Gülle, Jauche; auch Gülle-, Jauchekeller, Erd- oder sonstige Becken sowie Umgang mit Gülle oder Jauche
6. Festmistlager
7. Düngen, Nährstoffträger, Pflanzenschutzmittel, Silagesickersaft
8. Intensivbeweidung
9. Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe
10. Dauergrünland
11. Schwarzbrachen
12. Wald
13. Pferche
14. Gemüsekulturen
15. Gartenbaubetriebe
16. Kleingartenanlagen

### **IV. Verkehrsanlagen, Recyclingbaustoffe, Leitungen, Kabel**

1. Verkehrsanlagen (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen)
2. Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte oder sonstige vergleichbare Stoffe
3. Schienenwege
4. Start- und Landebahnen
5. Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen
6. Versorgungsleitungen
7. Telekommunikations- und Stromkabel

**V. Fischteiche, Erholung, Freizeit, Sport**

1. Befahren von natürlichen und künstlichen Seen
2. Lagern und Zelten an natürlichen und künstlichen Seen
3. Baden an natürlichen und künstlichen Seen
4. Fischteiche, Fischhaltung
5. Märkte, Volksfeste, Schützenfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen
6. Motorsportveranstaltungen
7. Sportstätten außerhalb geschlossener Gebäude, Sportanlagen, Golfplätze
8. Schießstätten außerhalb geschlossener Gebäude

**VI. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivierungen, Steinbrüche, sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche**

1. Abgrabungen, Steinbrüche
2. Bergbau
3. Bodeneingriffe, außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, privater Bodennutzung, Verkehrsanlagen
4. Bohrungen
5. Festgesteine und Lockergesteine
6. Grabungen
7. Rekultivierungen

**Zeichenerklärung (§ 2 Abs.4 der Verordnung)**

V	Verboten
G	Genehmigungspflichtig
V und G in einem Feld	Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unterhalb des einem Feld G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig.
Zulässig in einem Feld mit V und/oder G	Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten (V) oder genehmigungspflichtig (G). Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.
---	durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme
1)	Hochgestellte Ziffern verweisen auf die Begriffsbestimmung in der Anlage 2.

Handlung/Maßnahme	Zone III	Zone II
<b>I. Kommunale Bauleitplanung, bauliche Anlagen, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung</b>		
<b>1. Kommunale Bauleitplanung</b>		
<p>a) Darstellen weiterer Bauflächen in neuen Flächennutzungsplänen</p> <p>sowie</p> <p>Darstellen weiterer Bauflächen in bestehenden Flächennutzungsplänen</p>	G	V
<p>b) Aufstellen neuer Bebauungspläne, die bauliche Nutzungen zulassen oder erweitern</p> <p>sowie</p> <p>Ändern bestehender Bebauungspläne, die Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>wenn die Bebauungspläne auf Grund von entsprechenden Bauflächenausweisungen in einem Flächennutzungsplan aufgestellt oder geändert werden</p> <p>und</p> <p>wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden</p> <p>und</p> <p>wenn der Flächennutzungsplan vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits rechtskräftig genehmigt war</p>
<p>c) Satzungen, die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind</p> <p>(Entwicklungssatzung)</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>wenn der Satzungsbeschluss vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgt ist</p> <p>und</p> <p>wenn die Satzungen vorschreiben, dass die baulichen Anlagen</p>

		an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden
d) Satzungen, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen  (Klarstellungssatzung)	V  G,  wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden	V  G,  wenn der Satzungsbeschluss vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgt ist  und  wenn die Satzungen vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden
e) Satzungen, die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind  (Ergänzungssatzung)	V  G,  wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden	V  G,  wenn der Satzungsbeschluss vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgt ist  und  wenn die Satzungen vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden
f) Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich weitere Bebauung zulassen  (Außenbereichssatzung)	V  G,  wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden	V  G,  wenn der Satzungsbeschluss vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgt ist  und  wenn die Satzungen vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden
g) sonstige planungsrechtliche Festsetzungen	V	
<b>2) Bauliche Anlagen<sup>6)</sup></b>		

<p>a) Errichten, Erweitern wesentliches Ändern, Nutzungsänderung</p>	<p>V G,</p> <p>wenn die baulichen Anlagen an eine vorhandene Sammelkanalisation angeschlossen werden</p> <p>zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn es sich um Wohn- oder Verwaltungsgebäude (auch bei Nutzung für freiberufliche Tätigkeit) geringer oder mittlerer Höhe<sup>44)</sup> sowie um Nebengebäude und Nebenanlagen v. g. baulicher Anlagen (mit Ausnahme von Tiefgaragen) handelt</li> </ul> <p>und die baulichen Anlagen an eine vorhandene Sammelkanalisation angeschlossen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ oder wenn kein bzw. kein zusätzliches Schmutzwasser anfällt.</li> </ul>	<p>V G,</p> <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ es sich um Wohnbebauung handelt und</li> <li>▪ die baulichen Anlagen an eine vorhandene Sammelkanalisation angeschlossen werden und</li> <li>▪ die außerhalb des Hauses verlegten Hausanschlussleitungen wasserschutzgebietstauglich<sup>21)</sup> und doppelwandig bzw. mit vergleichbarer Sicherheit verlegt oder so hergestellt werden und</li> <li>▪ kommunale Kanalisationsanlagen<sup>21)</sup> wasserschutzgebietstauglich und doppelwandig bzw. mit vergleichbarer Sicherheit verlegt werden bzw. innerhalb von 5 Jahren so hergestellt werden br&gt; und</li> <li>▪ die Beheizung mittels Fernwärme oder Gas erfolgt,</li> </ul> <p>soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ein nach Nr.1 genehmigter Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan oder eine nach Nr.1 genehmigte Satzung vorliegt</li> </ul> <p>zulässig,</p> <p>wenn es sich um Garagen im Zusammenhang mit Wohnbebauung handelt</p>
<p>b) nicht wesentliches Ändern</p>	<p>---</p>	<p>G</p>

c) Wiederherstellen <sup>43)</sup> z.B. bei Zerstörung durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse	G	
d) Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ zur Errichtung von Zufahrten, Wegen etc. außerhalb von Gebäuden sowie</li> <li>▪ beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden</li> </ul>	V zulässig, Schmelzkammergranulat	V
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen</li> </ul>	V zulässig, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können	
<b>3. Abwasser<sup>3)</sup> (Schmutzwasser<sup>30)</sup> [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser<sup>27)</sup> )</b>		
a) Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (siehe aber auch unter III.Nr.2 )	V	
b) Einleiten von unverschmutztem Abwasser , das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde	G	V
c) Einleiten oder Versickern von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund	G	V
d) Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser	zulässig, mit Ausnahme über Sickerschacht	

<p>e) Versickern von gering verschmutztem Niederschlagswasser</p>	<p>V G,</p> <p>wenn über eine Mulde<sup>22)</sup> mit bewachsener und belebter Bodenzone<sup>7)</sup> mit Überlauf in eine Rigole mit einem Sohlenabstand von mindestens 2 m zum höchsten Grundwasserstand oder</p> <p>wenn über ein Filterbecken mit Überlauf in eine Rigole mit einem Sohlenabstand von mindestens 2 m zum höchsten Grundwasserstand versickert wird</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn breitflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone versickert wird oder</p> <p>wenn über eine Mulde mit bewachsener und belebter Bodenzone versickert wird, ohne dass ein Überlauf in einen Sickerschacht, eine Rohr- oder Rigolenversickerung erfolgt</p>	<p>V G,</p> <p>wenn bestehende Anlagen zur Verbesserung des Trinkwasserschutzes saniert werden und wenn ein Sedimentfang sowie ein Filterbecken vorgeschaltet werden</p>
<p>f) Versickern von stark verschmutztem Niederschlagswasser</p>	<p>V G,</p> <p>wenn das Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gleisanlagen ohne Güterumschlag und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,</li> <li>▪ Hauptverkehrsstraßen oder</li> <li>▪ Fernstraßen bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes<sup>15)</sup> (großer Schadstoffrückhalt) großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone</li> <li>▪ wenn das Niederschlagswasser gesamt-</li> </ul>	<p>V G,</p> <p>wenn bestehende Anlagen zur Verbesserung des Trinkwasserschutzes saniert werden</p> <p>und wenn ein Sedimentfang sowie ein Filterbecken oder ein Retentionsbodenfilter vorgeschaltet werden</p>



	melt wird zusätzlich unter Vorschaltung eines Sedimentfangs und Filterbeckens oder eines Retentionsbodenfilters - versickert wird	
<b>4. Abwasserbehandlungsanlagen<sup>4)</sup>, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationsanlagen<sup>21)</sup>, Kleinkläranlagen</b>		
a) Kanalisationsanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	V G, wenn die Kanalisationsanlagen wasserschutzgebietstauglich <sup>21)</sup> sind	
b) Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Bodenfilterbecken, mechanisch wirkende Abscheideanlagen, sonstige Einrichtungen zur Niederschlagswasserreinigung <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlegen oder Ändern</li> </ul>	G	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird  oder wenn dies nach den Abwasser- verwaltungsvorschriften erforderlich ist
c) Abwasservorbehandlungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	G	
d) Kleinkläranlagen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten</li> </ul>	V	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Kleinkläranlage handelt, bis zum Anschluss an die zentrale Kanalisation	
e) sonstige Abwasserbehand-		

lungsanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten</li> </ul>	V	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	G	V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt, mit der eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
<b>5. Abfall</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ablagern jeder Art</li> </ul>	V	
<b>6. Abfallentsorgungsanlagen<sup>1)</sup></b>		
a) Umladestationen für Hausmüll <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	V G, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Umladen in geschlossenen Gebäuden erfolgt</li> <li>▪ und die Lagerung nur auf wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Flächen erfolgt</li> </ul>	V
b) Abfallsortieranlagen und Abfallzwischenlager <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	V G, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Sortieren und Zwischenlagern in geschlossenen Gebäuden erfolgt</li> <li>▪ und die Lagerung nur auf wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Flächen erfolgt</li> </ul>	V
c) Bauschuttzubereitungsanlagen und sonstige Recyclinganlagen	V	V

lagen	G, wenn	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ das Aufbereiten und Recyclen in geschlossenen Gebäuden erfolgt</li> <li>▪ und die Lagerung nur auf wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Flächen erfolgt</li> <li>▪ und keine wassergefährdenden Stoffe verwendet oder freigesetzt werden</li> </ul>	
d) Kompostierungsanlagen	V	V
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	G, wenn es sich um Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle <sup>13)</sup> handelt	
e) Deponien	V	V
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	G, wenn es sich um Bodenaushubdeponien für nicht nachteilig veränderten Bodenaushub <sup>24)</sup> handelt	
f) sonstige Abfallentsorgungsanlagen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten oder Erweitern</li> </ul>	V	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wesentliches Ändern</li> </ul>	G	V
<b>7. Friedhöfe</b>		
a) Anlegen	G	V
b) Erweitern	G	V
<b>II. Wassergefährdende Stoffe, wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe</b>		
1. Anlagen zum Lagern <sup>5)</sup> , Abfüllen oder Umschlagen <sup>32)</sup>		

wassergefährdender Stoffe <sup>38)</sup>  (auch Tankstellen sowie Betriebs- und Hoftankstellen im Sinne von III. )		
a) Errichten	V	
b) Erweitern	---	V
c) wesentliches Ändern	---	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
d) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Heizöl und Dieselöl)		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterirdische Anlagen<sup>5)</sup> mit einem Rauminhalt bis zu 40 m<sup>3</sup>/40.000 l</li> </ul>	---	V
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oberirdische Anlagen<sup>5)</sup> mit einem Rauminhalt bis zu 100 m<sup>3</sup>/100.000 l</li> </ul>	---	V
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterirdische Anlagen mit mehr als 40 m<sup>3</sup>/40.000 l, oberirdische Anlagen mit mehr als 100 m<sup>3</sup>/100.000 l Rauminhalt</li> </ul>	V	
<b>2. Anlagen zum Herstellen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe<sup>38)</sup> im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlichen Einrichtungen</b>		
a) Errichten	V	
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	---	V G,

		wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
c) geringfügiges Ändern	---	
<b>3. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe<sup>38)</sup> im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlicher Einrichtungen</b>		
a) Errichten	---	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	---	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
c) geringfügiges Ändern	---	
<b>4. Einleiten wassergefährdender Stoffe<sup>38)</sup> in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund</b>  siehe aber auch unter I. Nr.3 (Abwasser, Schmutzwasser, Kühlwasser, Niederschlagswasser)	V	
<b>5. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundtemperatur ausnutzen,</b>  ▪ Errichten oder wesentliches Ändern	V G, wenn es sich um geschlossene Systeme handelt	V
<b>6. Radioaktivität, Kernbrennstoffe, ionisierende Strahlen<sup>19)</sup></b>		
a) Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen		
▪ Errichten oder Erweitern	V	

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wesentliches Ändern</li> </ul>	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird	V
b) Anlagen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten oder Erweitern</li> </ul>	V	
c) Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen abgeben <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lagern, Ablagern, Zwischenlagern oder Verwenden</li> </ul>	V zulässig im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V
<b>7. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe<sup>38)</sup></b> (Kanäle: siehe unter I. Nr.4 Kanalisationsanlagen) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>		
<b>8. Transport wassergefährdender Stoffe<sup>38)</sup> über Straßen</b>	---	V zulässig ist <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Transport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung</li> </ul> sowie der Anliegerverkehr
<b>9. Ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe<sup>38)</sup></b>	V	
<b>10. Wassergefährliche Anlagen<sup>39)</sup></b> siehe aber auch unter II. Nr.1 bis Nr. 3 im übrigen siehe unter III. Nr.1 Betriebsstätten der Land- und Forstwirtschaft a) Errichten	V	

b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
<b>11. Wassergefährliche Großanlagen<sup>39)</sup></b>  (hierzu gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke)  ▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	
<b>12. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln<sup>28)</sup></b>  (insbesondere Mittel zur Aufwuchsbekämpfung) auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise genutzten Flächen  (Land- und Forstwirtschaft siehe unter III).	V	
<b>13. Unsachgemäßes Düngen auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise genutzten Flächen<sup>36)</sup></b>  (Land- und Forstwirtschaft siehe unter III).	V	
<b>III. Landwirtschaft, Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe, Forstwirtschaft, Gartenbau</b>		
<b>1. Betriebsstätten im Sinne von III.</b>		
a) Errichten	V  G,  wenn das häusliche Abwasser <sup>16)</sup> in die kommunale Kanalisation entsorgt wird	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V  G,  wenn bei bestehenden Betrieben in der Zone II  ▪ das Erweitern oder we-

		<p>sentliche Ändern des Betriebes zur Existenzsicherung<sup>9)</sup> oder weiteren Entwicklung notwendig ist,</p> <p>oder wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird</p>
<p><b>2. Versickern von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse, Maschinen oder Geräte</b></p>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit Waschwasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln versickert wird</li> <li>▪ und das Versickern nur über die bewachsene und belebte Bodenzone<sup>7)</sup> erfolgt</li> </ul>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn bei bestehenden Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur Waschwasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln versickert wird</li> </ul> <p>und das Versickern nur über die bewachsene und belebte Bodenzone<sup>7)</sup> erfolgt</p>
<p><b>3. Silagesilos, Silagemieten (Feldmieten), Grassilagen, Pressschnittsilagen</b></p>		
<p>a) Silagesilos</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten oder Erweitern</li> </ul>	<p>G</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>bei bestehenden Betriebsstätten</p>
<p>b) Silagemieten (Feldmieten)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlegen</li> </ul>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn die Silagemieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit dauerhaft wasserundurchlässiger Abdeckung nach oben und entsprechender Abdichtung zu den Seiten und zum Untergrund</li> <li>▪ und mit dichter Auffangeinrichtung für anfallenden Silagesickersaft</li> </ul> <p>angelegt werden</p>	<p>V</p>
<p>c) Grassilagen, Maissilagen, Pressschnittsilagen</p>	<p>---</p>	<p>V</p>



<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlegen</li> </ul>		<p>zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn Gras- oder Maissilagen angelegt werden mit einem Trockengehalt von mehr als 28% und die Silagen in z.B. Folien dauerhaft wasser- und luftdicht gelagert werden,</li> </ul> <p>oder wenn Pressschnitzelsilagen mit z.B. Rüben auf dauerhaft wasserundurchlässig befestigter und eingefasster Fläche mit wasserdichter Abdeckung gelagert werden.</p>
<p><b>4. Anlagen zum Lagern<sup>5)</sup>, Abfüllen oder Umschlagen von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln<sup>28)</sup> sowie Umgang mit Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln</b></p> <p>(Festmistlager und Silagesilos, Silagemieten, Gras-, Pressschnitzelsilagen siehe unter Nr.6 bzw. Nr.3 )</p>		
<p>a) Anlagen zum Lagern von flüssigen Düngemitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</li> </ul>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>nur bei oberirdischer Lagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ in dichten Behältern auf abgedichteten und eingefassten Flächen innerhalb von Betriebsstätten</li> </ul> <p>oder</p> <p>in dichten Behältern auf abgedichteten und eingefassten Flächen in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte</p>	
<p>b) Anlagen zum Lagern von festen Düngemitteln (z.B. mineralischer Dünger)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern</li> </ul>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn die Lagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ oberirdisch</li> <li>▪ und in dichten Behältern/Gebinden</li> <li>▪ und auf abgedichteten, eingefassten Flächen und soweit nicht unter Dach- mit wasserdichter</li> </ul>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn bei bestehenden Betriebsstätten die Lagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ oberirdisch</li> <li>▪ und in dichten Behältern/Gebinden</li> <li>▪ und auf abgedichteten, eingefassten Flächen und soweit nicht unter Dach-</li> </ul>

	<p><b>Abdeckung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ und innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte erfolgt</li> </ul>	<p>mit wasserdichter Abdeckung</p> <p>und innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte erfolgt</p>
<p>c) Anlagen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn die Lagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ oberirdisch</li> <li>▪ und innerhalb der Betriebsstätte erfolgt</li> <li>▪ und wenn nicht mehr als 1 m<sup>3</sup>/1.000 l je Betriebsstätte gelagert werden</li> </ul>	<p>V</p> <p>zulässig,</p> <p>wenn bei bestehenden Betriebsstätten die Lagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ oberirdisch</li> <li>▪ und innerhalb der Betriebsstätte erfolgt</li> </ul> <p>und wenn nicht mehr als 1 m<sup>3</sup>/1.000 l je Betriebsstätte gelagert werden</p>
<p>d) ungesichertes Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln<sup>33)</sup> sowie ungesicherter Umgang mit Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln<sup>33)</sup></p>	<p>V</p>	
<p><b>5. Anlagen zum Lagern<sup>5)</sup>, Abfüllen oder Umschlagen von Gülle<sup>14)</sup> oder Jauche<sup>20)</sup> ; auch Gülle- und Jauchekeller, Erd- oder sonstige Becken sowie Umgang mit Gülle oder Jauche</b></p> <p>(ggfls. vermischt mit häuslichem Abwasser<sup>16)</sup> aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich Altenteiler im Rahmen der Betriebsnachfolge)</p>		
<p>a) Ober- oder unterirdische Anlagen zum Lagern<sup>5)</sup> von Gülle , Jauche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>wenn die Anlagen wasserschutzgebietstauglich sind</p>	<p>V</p> <p>G,</p> <p>bei in der Zone II bestehenden Betriebsstätten und wenn die Anlagen wasserschutzgebietstauglich sind</p>
<p>b) ungesichertes Lagern, Abfüllen oder Umschlagen<sup>33)</sup> von Gülle oder Jauche sowie unge-</p>	<p>V</p>	

sicherter Umgang mit Gülle oder Jauche		
<b>6. Festmistlager</b>		
a) Anlegen auf wasserundurchlässig befestigter und eingefasster Fläche mit wasserdichter Abdeckung  (z.B. feste oder mobile Überdachung, gasdurchlässiges Vlies) und Betreiben mit gezielter Rottelenkung (Steuerung des Feuchte- und Struktur-/Strohanteils u.a. zur Unterstützung der Erhitzungsphase)	---	V  zulässig,  bei in der Zone II schon bestehenden Betriebsstätten
b) sonstiges Anlegen	V	
<b>7. Düngen, Nährstoffträger<sup>25)</sup>, Pflanzenschutzmittel<sup>28)</sup>, Silagesickersaft</b>		
a) Düngen mit/ Ausbringen von flüssigen organischen (oder überwiegend organischen) Nährstoffträgern z.B. Gülle oder Jauche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	V  zulässig,  wenn wasserschutzgebietstauglich gedüngt/ausgebracht <sup>42)</sup> wird	V
b) Düngen mit/ Ausbringen von Abwasser <sup>3)</sup> , Fäkalien, Klärschlamm, Fäkalschlamm, Kompost, Grasschnitt von Straßen, Schälgut von Straßenbanketten oder sonstigen organischen Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	
c) Düngen mit/ Ausbringen von Kompost aus reinen Grünabfällen <sup>13)</sup>	---	
d) Düngen mit/ Ausbringen von Silagesickersaft	V  zulässig,  wenn nur noch wasserschutzgebietstauglich gedüngt/ausgebracht <sup>42)</sup>	

	wird	
e) Düngen mit/ Ausbringen von festen organischen Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	V zulässig,  wenn wasserschutzgebietstauglich gedüngt/ausgebracht <sup>42)</sup> wird	V zulässig  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn wasserschutzgebietstauglich gedüngt/ausgebracht<sup>42)</sup> wird und</li> <li>▪ die Nährstoffträger von einer innerhalb des Wasserschutzgebietes gelegenen Betriebsstätte stammen oder</li> </ul> von einer außerhalb des Wasserschutzgebietes gelegenen Betriebsstätte (kein Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieb oder Versuchsgut) ausgebracht werden und wenn von dieser Betriebsstätte bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung Flächen der Schutzzone II genutzt wurden
f) sonstiges Düngen mit/Ausbringen von Nährstoffträgern die außerhalb des Wasserschutzgebietes angefallen sind	V zulässig ist mineralischer Dünger (auch in flüssiger Form)	
g) unsachgemäßes Düngen mit/ Ausbringen <sup>36)</sup> von Nährstoffträgern auf nicht landwirtschaftlich und nicht privat genutzten Flächen	V	
h) unsachgemäßes Anwenden <sup>34)</sup> von Pflanzenschutzmitteln	V	
i) Anwenden nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel	V	
<b>8. Intensivbeweidung<sup>17)</sup></b>	G	V
<b>9. Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe<sup>18)</sup></b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten oder Erweitern</li> </ul>	V	

<b>10. Dauergrünland<sup>8)</sup></b> Umbruch für eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V
<b>11. Schwarzbrachen<sup>31)</sup></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlegen</li> </ul>	V	
<b>12. Wald</b>		
a) Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung, Bodenschuttkalkung	G	
b) Umwandeln von Wald in eine andere Bodennutzungsart	G	V G, wenn dies aus Naturschutzgründen erforderlich ist
c) Fällen zusammenhängender Waldflächen		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von mehr als 1,0 ha</li> </ul>	G	V
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis 1,0 ha</li> </ul>	G	
<b>13. Pferche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten oder Erweitern</li> </ul>	G	V
<b>14. Gemüsekulturen</b> Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen	G zulässig, wenn grundwasserschonend bewirtschaftet wird oder wenn Anbau im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge erfolgt	V zulässig, wenn geschlossene Kultursysteme <sup>10)</sup> verwendet werden
<b>15. Gartenbaubetriebe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlegen, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	V, G, wenn geschlossene Kultursysteme <sup>10)</sup> verwendet werden	

<b>16. Kleingartenanlagen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlegen oder Erweitern</li> </ul>	V	
<b>IV. Verkehrsanlagen, Recyclingbaustoffe, Leitungen, Kabel</b>		
<b>1. Verkehrsanlagen</b> (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Straßen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)		
a) Anlegen/Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	
b) Unterhaltungsmaßnahmen	---	G
<b>2. Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte oder sonstige vergleichbare Stoffe</b>		
a) Verwenden beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, sonstigen öffentlichen Plätzen	V zulässig, Schmelzkammergranulat	V
b) Verwenden bei sonstigen Baumaßnahmen (gilt nicht für bauliche Anlagen gemäß I.Nr.2 )	V	
<b>3. Schienenwege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neubau, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	G	
<b>4. Start- und Landebahnen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausweisen, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	V	
<b>5. Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen<sup>38)</sup></b> (insbesondere ölgekühlte unterirdische Stromleitungen) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	G	V

<b>6. Versorgungsleitungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlegen oder Unterhalten</li> </ul>	G	
<b>7. Telekommunikations- und Stromkabel</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlegen oder Unterhalten</li> </ul>	G	
<b>V. Fischteiche, Erholung, Freizeit, Sport</b>		
<b>1. Befahren von natürlichen und künstlichen Seen</b> mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	
<b>2. Lagern und Zelten an natürlichen und künstlichen Seen</b>	G	V
<b>3. Badebetrieb an natürlichen und künstlichen Seen</b>	G	V
4. Fischteiche, Fischhaltung, Naturteiche		
a) Anlegen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Fischteichen	V	
b) Fischhaltung mit Zufütterung	V	
c) Netztierhaltung <sup>26)</sup> in Gewässern	V	
d) Naturteiche, Feuerlöschteiche; sonstige Teiche ab 30 qm <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlegen, Erweitern oder wesentliches Ändern</li> </ul>	V G, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen	
<b>5. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn sie außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen stattfinden</li> </ul>	G	V G, für traditionelle Veranstaltungen, wenn zumindest <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schaugeschäfte, Buden</li> </ul>

		<p>oder Festzelte sowie Fahrzeuge auf befestigten und an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation angeschlossenen Straßen oder Plätzen aufgestellt werden,</p> <p>ausreichend Toilettenwagen zur Verfügung gestellt werden,</p> <p>und wenn bei Schützenfesten schwermetallfreie Munition verwendet wird</p>
<b>6. Motorsportveranstaltungen</b>	V	
<b>7. Sportstätten, außerhalb geschlossener Gebäude; Sportanlagen; Golfplätze</b>		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
<b>8. Schießstätten außerhalb geschlossener Räume</b>	V	
▪ Errichten oder Erweitern		
<b>VI. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivierungen, Steinbrüche, sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche</b>		
<b>1. Abgrabungen<sup>2)</sup>, Steinbrüche</b>		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, wobei das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
b) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	



<b>2. Bergbau</b>	V	
<b>3. Bodeneingriffe außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, privater Bodennutzung und Verkehrsanlagen</b>		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	G	V
b) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	G	
<b>4. Bohrungen</b>		
a) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	---	G
b) sonstige Bohrungen, soweit diese nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder für Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind	G	V
<b>5. Festgesteine und Lockergesteine</b>		
a) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter	G	V
b) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nachteilig veränderter	V	
c) sonstiges Ablagern nachteilig veränderter	V	
<b>6. Grabungen<sup>11)</sup></b>		
a) durch die das Grundwasser	V	

freigelegt oder angeschnitten wird		
b) tiefer als 3 Meter, bei denen das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
<b>7. Rekultivierungen<sup>29)</sup></b>	G	